

Satzung des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirats

Stand: 26.09.2023

des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. mit seinen Betriebsstätten

Präambel

Der Angehörigen und Betreuer*innenbeirat ist das Bindeglied zwischen den Angehörigen/gesetzlichen Betreuer*innen der Beschäftigten und dem Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V..

In Zusammenarbeit mit Angehörigen und Betreuer*innen setzt er sich dafür ein, dass die Belange, individuellen Bedürfnisse und Sichtweisen der beschäftigten Menschen mit Beeinträchtigung in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen und Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens beachtet und gewahrt werden.

Unabhängig von bestimmten Aufgabenfeldern kann der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat zu Fragen des Werkstattgeschehens Stellung nehmen und Anregungen geben.

I Allgemeines

Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat setzt sich zusammen aus Angehörigen, gesetzlichen Vertreter*innen und ggf. aus persönlich benannten Vertrauenspersonen, die nicht Mitarbeiter*innen des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. sind.

Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat unterstützt den Gemeinnützige Werkstätten e.V., den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte durch Vorschläge und Stellungnahmen bei ihrer Arbeit und damit die Interessen der beschäftigten Mitarbeiter*innen.

Die Satzung regelt Wahlordnung, Organisation und Aufgaben, Informationsrecht und Datenschutz des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirates.

II Wahlordnung

1. Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat wird von der Versammlung der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer*innen in direkter Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat gehören fünf von der Angehörigenversammlung zu wählende Vertreter an. Wünschenswert ist es, wenn sich die Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen und der verschiedenen Werkstattstandorte zusammensetzen.
4. Es sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

III Organisation und Verfahren

1. Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in.
2. Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.
Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat ist von der*dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der*dem Stellvertreter*in mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme mit gleichem Stimmrecht.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Ersatzmitglieder können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Die Sitzungen des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirats sind nicht öffentlich.
4. Auf Wunsch oder Einladung können Vertreter*innen des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Werkstattrats und die Frauenbeauftragte des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. und weitere Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
5. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Personen der Angehörigenversammlung beim Beirat einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
6. Eine außerordentliche Sitzung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus einzuberufen, wenn Mitglieder des Beirats oder der Träger (Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V.) dies wünschen.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Mitglied erhält zeitnah eine Niederschrift.
8. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirates haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, Zutritt zu den Werkstätten. Sprechstunden des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirates sollen in Absprache mit der Werkstattleitung während der Arbeitszeit innerhalb der Werkstätten abgehalten werden.
9. Vom Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat wird mindestens einmal jährlich die Angehörigenversammlung einberufen. Einmal jährlich legt der Beirat in der Angehörigenversammlung seinen Tätigkeitsbericht vor. Es können weitere Tagespunkte festgelegt und Themen von Interesse vorgetragen werden. Auf Wunsch oder Einladung können die Beschäftigten und die tariflich angestellten Mitarbeiter*innen an diesem Terminteilnehmen.

10. In der Angehörigenversammlung genügt für Abstimmungen und Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat übt seine Tätigkeit als Ehrenamt aus, entstehende Kosten (Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto usw.) werden von dem Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. bei Vorlage der Belege erstattet.
12. Die Mitgliedschaft im Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat erlischt durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt, Ausscheiden der*des beschäftigten Mitarbeiter*in aus dem Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. oder durch Beschluss einer außerordentlichen Angehörigenversammlung.
13. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höheren Stimmenzahl aus der Wahl der Angehörigenversammlung nach.
14. Ein Mitglied des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirats hat einen vom Aufsichtsrat definierten Gastmitglied-Status im Aufsichtsrat des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V..

IV Aufgaben des Angehörigen- und Betreuer*innenbeirats

Zu den Aufgaben gehören u.a.

- Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen, die den Interessen der Beschäftigten Mitarbeitern*innen und dem Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. dienen.
- Entgegennahme von Anregungen und Wünschen der Angehörigen bzw. der gesetzlichen Betreuer*innen der Beschäftigten.
- Beratung und Information der Angehörigen/gesetzlichen Vertreter*innen.
- Unterstützung der Angehörigen/Betreuer*innen von Beschäftigten bei der Wahrung ihrer Rechte, Interessen und Anliegen.
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V.
- Zusammenarbeit mit anderen Angehörigenbeiräten und entsprechenden Gremien auf Regional-, Landes- und Bundesebene.
- Anregung von Selbsthilfemaßnahmen und Gesprächskreisen von Angehörigen/Betreuer*innen.
- Förderung von Kontakten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion.
- Ggf. Erschließung von Freizeitangeboten außerhalb der Einrichtungen.

V Informationsrecht

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsaufgaben wird der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat bei Maßnahmen der grundlegenden Gestaltung der Werkstätten und deren Arbeitsangeboten sowie der Planung der WfbM von dem Vorstand bzw. der Werkstattdirektion informiert.

Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat wird insbesondere bei wesentlichen Änderungen zu den folgenden Angelegenheiten angehört / informiert:

- bei Änderungen bezüglich der Werkstattverträge
- bei Änderungen bezüglich der Werkstattordnung
- bei Änderungen in der Gestaltung der Arbeits- und Betreuungszeiten in der Werkstatt oder der Beförderung.
- bei Urlaubsplanung in der Werkstatt
- bei Grundsätzen des Entgeltes sowie strukturellen Fragen und Veränderungen der Entgeltordnung.

VI Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Der Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat verpflichtet sich, auch über die Dauer des Amtes hinaus, zur Verschwiegenheit über alle persönlichen Angelegenheiten der beschäftigten Mitarbeiter*innen und deren Familien/Angehörigen sowie über interne betriebliche Angelegenheiten des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. und der tariflich angestellten Mitarbeiter*innen.

Die den Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellten internen Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind einzuhalten.

VII Inkrafttreten und Kündigung

Diese Satzung tritt durch Vereinbarung zwischen dem Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. und dem Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat durch Unterschrift ab dem Unterschriftsdatum in Kraft.

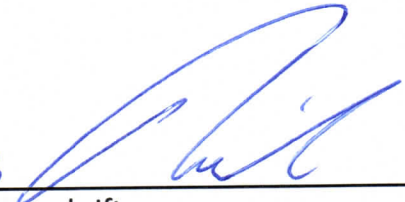
Die Satzung kann vom Beirat, der Angehörigenversammlung und dem Vorstand des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

26.09.2023



Datum, Unterschrift
Vorstand

26.09.2023



Datum, Unterschrift
Angehörigen- und Betreuer*innenbeirat